

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 99

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 99.

Samstag den 10. December.

1859.

Schlussfolgerungen über das weltliche Majestätsrecht in Kirchensachen.

In Uebereinstimmung mit den aufgestellten Grundlehren wollen wir nun einige **Schlussfolgerungen** bezüglich des weltlichen Majestätsrechts ziehen:

1) Wenn unzweifelhaft die Glaubens- und Sitten-grundsätze der Kirche in keinem Fall von der weltlichen Gewalt abhängen können, so muß man doch hieraus nicht schließen, daß jeder Kirchendiener ganz frei jede ihm beliebige Lehre im Staat verbreiten dürfe. Die einzelnen Kirchendiener haben nur das Recht, die festgesetzte Kirchenlehre zu verbreiten, sie machen nicht die Kirche aus; die Meinung eines Einzelnen könnte möglicherweise irrig, eine nur von ihm aufgestellte Lehre, der bürgerlichen Ordnung gefährlich sein; in solchen Fällen kann und muß die bürgerliche Gewalt vermöge des höchsten Aufsichtsrechts Einsprache erheben und die verdächtige Lehre dem Richterstuhle der Kirche zum Urtheile anzeigen, nicht aber sich selbst das Urtheil anmaßen.

2) Meinungen und Lehre einzelner Kirchendiener, oder einer Schule, dürfen mit den Dogmen und der Lehre der katholischen Kirche, das ist mit dem Glauben und der Lehre, zu der sich die mit dem Oberhaupt und obersten Bischöfe, dem römischen Papste, vereinigten Hirten bekennen, nicht vermischt werden. Dieser Glaube, diese Lehre ist die hl. Offenbarung selbst, zu deren untrüglichen Wächtern und Auslegern einzig die Hirten von Gott selbst aufgestellt sind; über diese heilige Hinterlage kann also die bürgerliche Gewalt keine Macht ausüben, als nur jene der Unterwerfung und Ehrfurcht; dieselbe steht höher als jedes Majestätsrecht des Staates.

3) Die Kirchenzucht, da diese eine engere Verbindung mit der öffentlichen Ordnung des Staats hat, und mehrere Gegenstände enthält, in welchen der weltlichen Macht ein Einfluß zukommen kann, steht in einem näheren Verhältniß mit dem Staate, und kann von der

Kirche nach Umständen verschiedenen Abänderungen, welche das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft fordert, unterworfen werden. Hieher gehören z. B. äußerliche Ceremonien, Gebräuche, Cultusfachen und Versammlungs-Orte, überhaupt Gegenstände, die auch der Beihülfe der weltlichen Gewalt bedürfen.

Allein auch in dieser Beziehung muß man zwischen den wesentlichen und unwesentlichen Kirchenzuchtgesetzen unterscheiden:

a) Wesentliche sind Jene, die nothwendige Folgen der Dogmen sind und einen Bestandtheil der geistlichen Regierung bilden. Diese sind von der weltlichen Macht so unabhängig als die Glaubens- und Sittenlehre, und die weltliche Regierung muß diese wesentlichen Gesetze der Religion eben so aufnehmen, wie sie das Glaubensbekenntniß, welches die Dogmen enthält, aufgenommen hat; auch diese stehen also höher als das Majestätsrecht des Staats und eine katholische Regierung darf die Abänderung derselben von der Kirche nicht einmal verlangen, geschweige denn erzwingen, oder von sich aus anordnen. Hieher gehören z. B. die Kirchengesetze, bezüglich des Osterfestes, der Consecration des ungesäuerten Brodes, der Communion unter einer Gestalt, der Unauflöslichkeit der Ehe, der Pflicht zur Beichte und Communion, der Hierarchie der Hirten, der Gerichtsbarkeit der Kirchendiener, der gottesdienstlichen und sacramentalischen Liturgie u. s. w., alles Gegenstände der allgemeinen Disciplin und nothwendige Folgen der Dogmen.

b) Hingegen gibt es aber auch kirchliche Gesetze, welche nicht nothwendige Folgen der Dogmen und die daher unwesentlich sind. Diese zerfallen wieder in zwei Klassen. 1. Entweder sind sie allgemein üblich in der ganzen Kirche und machen einen Theil der kirchlichen Regierung aus, oder 2. sie sind zufällige, und abänderliche Polizeigesetze und betreffen meistens vermischte Einrichtungen, zu deren Dasein und Bestand beide Mächte beitragen müssen.

Die erste Klasse minderwesentlicher Zuchtgesetze hängt unmittelbar von der geistlichen Gewalt ab; diese allein ist berechtigt, dieselben zu erlassen, zu ordnen, oder abzuändern, die weltliche Macht hat an und für sich keinen Anspruch auf sie, sondern sie muß dieselben als zur eigenthümlich kirchlichen Regierung gehörig, achten.

Allein weil dieselben oft mit der geselligen Ordnung in Berührung stehen, fordert ihre Vollziehung sie und da die Beihilfe der weltlichen Macht. Da befaßt sich der weltliche Regent vermöge der Pflicht oder des Rechts der höchsten Aufsicht, und des höchsten Schutzes mit der Vollziehung. Indem die Kirche ihre unmittelbare Gewalt und Unabhängigkeit über die geistlichen Gegenstände, welche ihr die Göttliche Anordnung unterworfen, behält, darüber nach Erforderniß und Gutachten die nöthigen Verbindlichkeiten und Verrichtungen vorschreibt, empfangen die Staats-Regenten Pflicht und Recht, über diese Gegenstände Gesetze der Vollziehung zu erlassen und so in diesen Angelegenheiten mitzuwirken. Von diesem Gesichtspunkte muß man manche Verordnungen der Kaiser, Könige, Magistraten in geistlichen Dingen auffassen und dieselben als bürgerliche Vollziehung der schon bestandenen kirchlichen Gesetze ansehen; als Protectoren der Kirchengesetze sind sie auch Vollzieher derselben, als Aufseher der in die bürgerliche Gesetzesammlung aufgenommenen Kirchenvorschriften betreiben sie die Befolgung derselben.

Todtenschau schweizerischer Katholiken 1859.

— † Montag, den 28. November, verunglückte der Hochw. Hr. Pfarrer und Secretär des Hochw. Kommissariats von Appenzell, **Johann Anton Sutter**, auf seiner Heimreise von Besorgung amtlicher Geschäfte nahe bei Kesselsbrugg, wo man ihn Donnerstags mit bedeutenden Quetschungen am Haupte im Bächlein liegend fand. Die viele Schritte von diesem Bächlein aufgefundenen Brille läßt vermuthen, daß er, die etwa verlorne Brille im dunkeln Regenwetter auffuchend, an dem Brückenneg gestossen, über dieselbe etwa 9 Schuh tief auf harten Stein gefallen und da seinen zu frühen Tod gefunden. Der Hingeshiedene war in seinem besten Mannesalter erst 47 Jahre alt, dessen unerwarteten Tod seine Pfarrei Gonten und das ganze Land, besonders seine alten Eltern und die vielen Freunde tief betrauern. Seine Gymnasialklassen machte er mit dem herrlichsten Fortgange in Feldkirch, studirte Philosophie und Physik in Innsbruck mit Auszeichnung und die Theologie in Brixen mit dem glänzendsten Erfolg. Sobald er die Priesterweihe empfangen, lehrte er in sein Vaterland

zurück und wurde als Pfarrer nach Haslen gewählt, wo er drei und ein halbes Jahr segensreich in Kirche und Schule und der ganzen Gemeinde wirkte und die Liebe und das Vertrauen Aller genoß, bis er im Jahre 1840 auf die Pfarrei Gonten erwählt wurde. Dort wirkte er fast 20 Jahre in Bescheidenheit und Frieden mit aller Treue auf der Kanzel, im Beichtstuhl, am Krankenbett und Schule, und überall, wo seine seelsorgliche Hilfe angesprochen oder nöthig war. Seiner Klugheit und Mithwalt verdankt die Gemeinde die schöne zusammengelegte Summe für dortigen künftigen Kirchenbau. Mit einem sittenreinen Wandel verband der Selige die gewissenhafteste Verwaltung der hl. Sacramente, die ungeheuchelte Frömmigkeit und gründliche Wissenschaft in allen Zweigen; denn er war nicht ein oberflächlicher Vielwiffer, sondern ein gründlicher Gelehrter, besonders in der Theologie, Geschichte und klassischen Literatur, welche er pflegte sein ganzes Leben durch unausgesetztes Studium. Der katholischen Kirche war er ein treuer Sohn aus lebendiger Ueberzeugung, seinen Eltern ein zärtlich liebendes Kind, seiner Pfarrei der sorgfältigste Hirt, den Armen ein Wohlthäter nach seinen Kräften, seinen vielen Freunden der aufrichtigste, theilnehmendste Freund; Feind war er Niemanden, darum ist der Verlust groß und die Trauer gerecht. Seine Beerdigung fand Montag, den 5. d. M. statt. Er ruhe von seinen Arbeiten und Sorgen aus in seligen Freuden!

Aus dem Kanton Luzern.

— * (Mitgetheilt.) Wie man hört, so drängt die hohe Regierung von Luzern neuerdings in das St. Münster daß dasselbe die Collaturen des Stifts an den Staat abtrete. Als Gründe, welche das alte ehrwürdige Stift zu dieser Handlung bewegen sollten, seien sehr sonderbare angegeben worden; unter andern: die Chorberrn könnten der h. Regierung diesen Dienst gewähren, ohne ihr Gewissen zu verletzen, der Hochw. Bischof würde nichts gegen eine solche Abtretung haben u. s. w. Der wahre Grund, der wenigstens da oder dort bei einem Staatsgewaltigen herrschen mag, dürfte er im Innern des Herzens nicht also lauten: „Wir verlangen Cure Collaturen, auf daß wir immer mehr Einfluß auf die Geistlichen bekommen und nur Geistliche, die unsere Richtung theilen und unsere Freunde sind, auf die Pfründen gelangen?“

In andern Kantonen treten die hohen Landesregierungen die Collaturen in unserer Zeit immer mehr an die Gemeinden ab, so im Kanton Solothurn, in St. Gallen, in Thurgau, in den Kantonen der Urschweiz haben schon lange die Pfarrgemeinden das Wahlrecht ihrer Geistlichen und sie befinden sich wohl dabei und bewegen sich frei. Hat der Staat nicht alle Collaturen in seiner Hand, so zerfällt die

Schlussfolgerung, daß alle Pfarrer, Hoftheologen und Hofcanonisten sein müssen; es ist die Möglichkeit gegeben, daß unabhängige, selbständige Charactere auch zu Pfründen gelangen, ohne selbe durch Bücklinge und Aufgeben der Selbständigkeit zu erhaschen zc.

Die Chorberrn von Münster sind es übrigens der Pfarrgeistlichkeit des ganzen Kantons schuldig, sich ihres Collaturrechts nicht zu entäußern; die ganze Pfarrgeistlichkeit des Kantons Luzern hat nach dem Concordat (vom 19. Hornung 1806) das Recht auf die Chorberrnpfründen in Münster und somit auch gewissermaßen Rechte auf die Collaturen des Stifts und sie darf von Probst und Capitel in Münster erwarten, daß diese nicht Rechte weggeben, über die sie, nach ihren Capitelsstatuten und Amtspflichten, nicht zu verfügen haben. Der Eigenthümer eines Fideicommiss darf und kann sein dießfalliges Recht, das nicht bloß auf ihn, sondern auch auf Andere berechnet ist, nicht weggeben; so verhält es sich auch mit den Collaturrechten der Stiftsherrn in Münster, die übrigens durchaus kirchliche, des Kirchenrechts kundige Geistliche sind und die in dieser Hinsicht schon wissen, daß so etwas nicht angeht.

Die Stiftungen der Pfründen auf die das Stift das Besitzrecht hat, rühren keineswegs von der h. Regierung von Luzern her, sondern von dem Stifte oder einzelnen Stiftsherrn; die 14 Pfründen für Capläne an dem Hochw. Stift rühren durchwegs von einzelnen Chorberrn her, welche Caplaneipfründen stifteten, auf daß selbe im Chor Anshülfe leisteten für Diejenigen Chorberrn, welche als Expositi in auswärtigen Pfarreien wirkten. So sind durch die Chorberrn die Caplaneien in Münster entstanden, die auswärtigen vom Stift unterhaltenen Pfarreien, die ehemals zahlreich waren, sowie Caplaneien, sind an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten durch das Stift gegründet worden und werden durch dasselbe unterhalten bis auf den heutigen Tag; nun wäre es freilich sehr bequem, wenn man so mehr als tausendjährige Rechte mir nichts, dir nichts, sich zudecretiren könnte!

— * Monsgr. Bovieri, Geschäftsträger des hl. Stuhles, hat dem Bundesrathe bezüglich der Kostrennung des Tessin und einiger Gemeinden von Graubünden von den lombardischen Bischümern eine Antwort zugestellt.

— * Für Rheinans Erhaltung führt einer der geistreichsten schweizerischen Publicisten foldende demokratische Gründe an, welche in unserm volksthümlichen Staatsleben gewiß nachhaltig sein sollen: „Ob Rheinaumdüch oder Genfer Appenzellerküher, ob Kutte oder Blouse, das Recht der Existenz ist in der Demokratie, die nur Ein Gesetz und kein Privilegium kennt, auch nur Eines. Und merkt man denn nicht, wohin man gelangt, wenn man

auch nur Einen Ring in der großen Kette berechtigter durch keine Verfassung, kein Gesetz untersagter Sonderexistenzen, Affoziationen, Vereine zerreißt? Oder was hindert z. B., wenn heute die Zürcher Regierung den „Stiftungszweck“ Rheinans für erloschen erklärt, daß morgen die Schwyzerregierung die Jüdische Stiftung demselben Raisonnement opfert? Beides sind durch rechtmäßige Vergabung und Schenkung gestiftete rechtsfähige Korporationen, und daher das Recht beider Regierungen, über ihre Existenz, ihre Rechtsbefugnisse, die Dauer ihres Stiftungszweckes zu verfügen und zu entscheiden, ganz gleich groß. Das ist die unerbittliche Consequenz eines Grundsatzes. Aber wohin gelangen wir damit? Aus dem vielgerühmten „Rechtsstaate“ in die „Türkei“ und nach „Marokko.“

† **Bisthum Chur.** (Brief v. 4.) Von Rom geht soeben die officielle Nachricht ein, der hl. Vater habe unterm 21. v. M. den Hochw. Hrn. Christian Leonhard de Mont, d. z. Scholasticus, zum Domdecan an der Kathedrale zu Chur ernannt.

Die hohe Bedeutung dieser Ehrenstelle unter dem neugewählten Tit. Bischof Nicolaus Florentini, dessen Consecration am vierten Sonntag im Advent erfolgen und dessen weise Regierung eine starke sein wird einestheils und andernteils der gute Klang und Ruf, die Bildung, die Berufs- und Geschäftstüchtigkeit des Hochw. Hrn. de Mont — mögen wohl den hl. Vater zu dieser Wahl bewogen haben. Es werden daher auch alle für ein glückliches Fortschreiten der Kapitels- und Bisthumsangelegenheiten besorgten Diöcesanen und die vielen Freunde und Verehrer des Gewählten von nah und fern diese zwar nicht unerwartete Nachricht mit aufrichtiger Freude vernehmen.

— * **St. Gallen.** (Brief.) Es ist eine Beobachtung in der Natur und in der Menschengeschichte, daß jeder ungerechte Druck sich rächt, und jedes niederhaltene Recht sich früher oder später wieder erholet. Unsere Väter in der Eidgenossenschaft haben lange geschmachtet und geseufzet unter dem Druck ihrer Bögte, wie einst das israelitische Volk unter den Pharaonen in Egypten; als aber endlich das Maß voll war und die Stunde der Erlösung nach dem Plane der göttlichen Vorsehung geschlagen hatte, da machten sie sich frei vom Joche. Das that nun auch das St. Gallische Volk, indem es mit 12,000 Stimmen laut ausrief: Fort mit dem Joche der alten Verfassung; wir tragen dieses nicht länger mehr; und fort auch mit den Bögten, welche sich durch Mißbrauch unerträglich gemacht haben. Und es mußte gewährt werden die Abschaffung dieses Joches, und das St. Gallische Volk hat sich am denkwürdigen ersten Advent-Sonntage, den 27. November, die Männer ausgewählt, welche eine gerechte und weise Grundlage zur künftigen Regierung des St. Gallischen Landes und Volkes in

einer neuen Verfassung schaffen sollen. Und diese Wahl ist in entschiedener Mehrheit auf Männer gefallen, welche dem Lande die Gewähr geben, daß ihm das neue Joch leicht und süß sein werde, weil es den Rechten und Bedürfnissen des Volkes entspreche.

In dem gewählten Verfassungsrathe stehen 78 Conservative 72 Radicalen entgegen, wenn Keiner von Jenen abtrünnig, und dann wieder durch Gleichgesinnte ersetzt werden. Es war aber dieses Wahlgeschäft ein schweres und hartes — Geschäft; denn in einer Schützengarten-Conferenz der St. Gallischen Langenthaler-Section hatte der Dictator Weber die Weisung ertheilt, Alle Mittel in Anwendung zu bringen, um die Mehrheit der Radicalen im Verfassungsrath zu erzwingen, und die Gesellen waren geschäftig bei der Hand, nach dem Befehle des Herrn und Meisters diese Weisung bestmöglich zu vollziehen und ließen wirklich kein Mittel unversucht, auch nicht die gemeinsten, nämlich Bestechung, Bedrückung, Bedrohung, Brodentziehung, Beschimpfungen, Steinwürfe in die Fenster, ja sogar körperliche Mißhandlungen. Allein trotz all diesem stand das katholische Volk fest und unbeweglich, und folgte willig der Leitung seiner Führer. In allen Bezirken, in denen die Conservativen in der Mehrheit sind, gingen die Wahlen genau nach dieser Leitung. Wer immer noch Glauben hat an eine Einwirkung des göttlichen Geistes auf die Menschen, der nimmt auch freudig an, daß dieser Geist das gute Volk St. Gallens erleuchtet und gestärkt habe; wie Er ja sogar die Herzen der Könige leitet gleich Wasserbächen. Auch trauen wir es gerne unseren Landespatronen Gallus und Othmar zu, daß sie uns den so wohlthätigen Einfluß des guten Geistes und durch diesen die glücklichen Wahlen erzielt haben. —

Was dürfen wir nun von diesem glücklichen Wahl-Ergebniß oder von der gutgesinnten Mehrheit in dem Verfassungsrathe hoffen?

Wir dürfen von dieser wohl eine neue Verfassung hoffen, welche im Stande ist, das St. Gallische Land und Volk glücklich zu machen; indem sie die größten Güter eines Volkes, nämlich unbeschränkte Freiheit in der Ausübung der Religion, nach beiden Confessionen, die rücksichtslose Gleichheit der Rechte und Pflichten in allen Beziehungen, und unverkanntes Recht der Gesetzgebung durch den naturgemäßen Souverän, das Volk, hoffen so, daß diesem durch die Schlaunen und Mächtigen nichts aufgehalset werden kann, was es in seiner Mehrheit nicht will, und keine Fesseln angelegt werden könne, wodurch es in der Ausübung seiner natur- und vernunftgemäßen Rechte gehindert werden könnte. — Was sollen nun aber die Katholiken im Kanton St. Gallen nach diesem glücklichen Wahlsiege thun?

Vorerst sollen sie wohl die göttliche Vorsehung preisen,

deren Einfluß derselbe zugeschrieben werden muß. Dann aber sowohl im allgemeinen als Privat-Gebete zum Lenker aller Schicksale flehen, daß Er seinen Geist auch noch zur Ausführung des nöthigen Werkes wirksam sein lasse, so daß dieses auf die wahre Gerechtigkeit gegründet, und mit der erforderlichen Weisheit, Klugheit und Friedfertigkeit ausgeführt werden möge. — Und überdies sollte man, um endlich wieder zum Frieden und zur Eintracht in unserem aufgeregten Kantone zu gelangen, nicht nur alle Feindschaftlichkeit meiden, sondern auch die Wünsche der andern Parteien möglichst berücksichtigen, insoweit sie sich mit der Gerechtigkeit und Weisheit vertragen. Ja, wir wollen gerne die Hand zum Frieden bieten, wollen vergessen das Vergangene und ertragen das unvermeidlich Künftige. — Ja, Friede allen Menschen, die eines guten Willens sind!

— * **Dobwalden.** Hr. Kaplan Bucher in St. Niklausen hat mehrere sehr interessante lateinische Schriften aus dem 14. Jahrhundert in's Deutsche übersetzt. Unter Andern nennt die „Schwyz.-Ztg.“ darunter merkwürdige Urkunden in Betreff des Kirchensazes, der Zehnten, des Herrenhofs in Kerns und der ältesten Filiale St. Nikolaus, wie selbes unter Bischof Heinrich von Konstanz an das Stift Münster und später an das löbl. Kloster Engelberg und endlich an die Corporationsgemeinde Kerns gekommen sei &c.

— * **Zürich.** Dietikon. Wie man weiß, hat Pfarrer-verweiser Kümmin das bischöfliche Schreiben, welches seine Einstellung in der Seelsorge enthielt, nicht annehmen, nicht einmal sehen wollen. Weil Hr. Gemeindevorsteher Mundwiler es ihm in's Haus brachte, und, um es ihm zu übergeben, ihn vielleicht berührte, wie man etwa einen Freund berühren und zurückhalten mag, der sich einer Freundlichkeit entziehen will, so wurde dieser Hr. Mundwiler vom Bezirksgericht Zürich wegen körperlicher Nöthigung zu 7 Tagen Gefängniß, zu 150 Fr. Buße, zu 70 Franken Entschädigung an Kümmin, zur Entsetzung von seinem Amte, zu vierjähriger Einstellung im Activ-Bürgerrecht, und endlich zu achtjähriger Unfähigkeit, ein Amt zu bekleiden, — verurtheilt. — Das ist (bemerkt die Botschaft) ein schweres Opfer, welches für Kümmin fällt.

— * **Genf.** Zwei Auszeichnungen für das katholische Genf. Sr. Hochw. Abbé Mermillod, Administrator unserer neuen katholischen Kirche, hat den ehrenvollen Ruf erhalten, zu Rom in der St. Ludwigskirche die Advent-Predigten zu halten; es ist dies eine Auszeichnung, welche nicht nur unserm Seelsorger, sondern Genf zur Ehre gereicht.

Eine zweite Auszeichnung ist dem katholischen Genf zu (Siehe Beilage Nr. 99.)

Löwen in Belgien zu Theil geworden, wo am 25. Jahresfest der katholischen Universität einer unserer Mitbürger, Hr. B. Martin, die Ehre hatte, im Namen der Ausländer das Wort zu führen. Seine Rede hat allgemeinen Beifall gefunden, sie bewegte sich um die Grundprincipien unserer Zeit, welche „erkennen und lieben soll die Wissenschaft, die religiöse Freiheit, das katholische Recht, das allgemeine Menschenrecht, für welches sich unser glorreiche Oberpriester Pius IX. opfert.“

— * **Neuenburg.** Die protestantische Intoleranz hat bekanntermaßen vor einiger Zeit die barmherzigen Schwestern aus dem Pourtales-Spital verdrängt und durch Diaconissen ersetzt. Die katholische Bevölkerung sah sich dadurch genöthiget, einen eigenen neuen Spital zu bauen; mittels freiwilliger Beiträge wurde derselbe erstellt und ist bereits den barmherzigen Schwestern übergeben. Die neue Kapelle im katholischen Spital erhält dieser Tage (am Feste der unbefleckten Empfängniß) die Einweihung durch Se. Gn. Bischof Marilley. Mit Anerkennung muß erwähnt werden, daß die Regierung in dieser Angelegenheit den Parteieifer der Pietisten nicht getheilt hat.

— * **Solothurn.** Der **Aberglauben** macht sich in unsern aufgeklärten Zeiten wieder auf eine Weise geltend, daß man deutlich einsehen kann, wie derselbe mit dem Unglauben verwandt ist. — So berichteten neulich öffentliche Blätter von einer derartigen Presserei aus Zürich.

Auch in **Olten** scheint, (wie die „Schwz.-Ztg.“ berichtet) ein ganz neuer Erwerbszweig eingeführt worden zu sein, ob aber in Folge der Eisenbahn oder der Aufklärung — das weiß der Einsender nicht. Thatsache ist, daß er da und einstweilen gute Geschäfte macht. Wer nur immer ein besonderes Anliegen hat, über das er der Zukunft Schleier gelüftet haben will, der gehe nach Olten, bringe ein wenig Geld mit und prompte und verschwiegene Bedienung ist ihm gewiß. Alle heirathslustigen jungen und alten Jungfern, alle Junggesellen, alle in Proceße Verwickelte, alle nach einem reichen Erbe Geizenden, kurz alle mit Herzensangelegenheiten Behaftete mögen nach Olten ziehen und es wird ihnen verkündet, was einem gewöhnlichen Menschenauge sonst verborgen ist. Es ist hier ein Drakel-Etablissement gegründet und wer an Sonntagen und namentlich an Markttagen in der Trimbacherstraße ein wenig Obacht gibt, der kann die Wahrnehmung machen, daß das Geschäft gut geht. Eine wahre Masse Wahlfahrer gehen zu und ab, fröhlich oder niedergeschlagen, je nachdem das Drakelweib die Zukunft aus den Karten herausgelesen. Nicht nur aus der nächsten Umgebung, sondern auch aus ziemlich entfernten und sogar aufgeklärten Dörfern der Kantone Solothurn, Aargau und Bern eilen sie herbei, um sich Rath und Aufklärung zu holen.

Es ist in der That merkwürdig, wie so etwas geschehen und noch merkwürdiger, wie es Anklang finden kann.

— * **Aargau.** Der „Wohlerfahrne“ Schweizerbot versichert, daß die von mehreren Blättern herumgebotene Nachricht, „daß Hr. Kirchenrathspräsident Augustin Keller aus der Regierung trete und sich um die Stelle des Directors an der landwirthschaftlichen Schule in Muri bewerbe,“ jedes Grundes entbehrt. Diese Nachricht kam uns sogleich als zweifelhaft vor, denn es wäre eine zu arge Ironie des Schicksals, wenn Hr. Keller — nachdem er (in Folge der von ihm beantragten Unterdrückung der Abteien von Wettingen und Muri) zuerst in der Abtei zu Wettingen zu wohnen begonnen, mit der Wohnung in der Abtei zu Muri — enden sollte. Das wäre ein zu eigenthümlicher — letzter Versuch, eine wahre Schicksals-Tücke!

— * Aus Paris geht die Nachricht ein, daß die drei protestantischen Kabinete England, Preußen und Rußland beim Papst gegen die von den katholischen Vereinen zu Gunsten Pius IX. und des Kirchenstaats erlassenen Adressen Einwendungen erhoben und die Intervention des hl. Stuhles nachgesucht haben sollen, um dieser katholischen Agitation, die auch ihre Völker ergriffen, Einhalt zu thun. Will man der katholischen Welt einen Theil des Kirchenstaates nehmen und derselben noch zumuthen, daß sie eine gute Miene dazu machen soll? Die katholische Welt versteht eine solche Diplomatie — nicht!

Rom. Der Cardinal-Vicar hat ein feierliches Edict gegen die Mißachtung dem Gottesdienst geweihter Stätten erlassen. Verboten werden in den Kirchen Stelldichein, Profanirungen durch Wort und That. Die Frauen sollen nicht ohne Kopfbedeckung erscheinen, nicht in Kleidern, wie wenn sie zu einer Abendgesellschaft gingen. Insbesondere verweilt die Verordnung mit scharfem Tadel bei der Toilette der Damen, und weist die Beichtiger an, denjenigen das Sacrament zu verweigern, welche das Bethaus mit dem Salon verwechseln. Das Edict soll von den Kanzeln und an drei verschiedenen Festtagen in allen Kirchen laut verlesen werden.

Portugal. Die offene Verfolgung der barmherzigen Schwestern hat aufgehört, und die Brüder der Loge erklären, daß sie nichts gegen die französischen Barmherzigen und ihre Beschützer haben, daß sie aber Klage gegen das Justizministerium führen müssen, daß es gegen sein Wort neue Schwestern und neue Priester (Lazaristen) eingeführt. (Neue Schauspieler aber, neue Tänzerinnen und Bühlerinnen wurden von diesen Predigern der Humanität im Triumph empfangen.)

Text der Badischen Convention mit dem apostolischen Stuhle.

— * Der Text der Vereinbarung zwischen Se. Heil. Papst Pius IX. und Se. königl. Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden, ist nun kundgegeben worden. Wir werden dieses wichtige Actenstück in seinen Hauptartikeln nach und nach wörtlich mittheilen.

Die Artikel I., II., III. bestätigen einfach die bereits bestehenden Vorschriften bezüglich der Wahl, des Eides und der Dotation des Erzbischofes. Die folgenden Artikel lauten wörtlich:

Art. IV. Zur Leitung seiner Erzdiocese wird der Erzbischof die Freiheit haben, alles dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhl gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere: 1) alle Pfründen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatrecht unterliegen, zu verleihen; 2) seinen Generalvicar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, so wie die Landdecane zu bestätigen; 3) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten; 4) den Clerikern die heiligen Weihen nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den Tischtitel zu erteilen; 5) nach Vorschrift der Kirchengesetze alles dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die heiligen Handlungen, so wie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden soll; 6) in seinem Kirchsprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Fall im gegenseitigen Einvernehmen mit der großherzoglichen Regierung; 7) Diocesan-, so wie Provincialynoden einzuberufen und abzuhalten.

Art. V. Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amt verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbischofes nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trident zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehefachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gericht überlassen. Der Erzbischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgendeinem andern Grund der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gericht nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafe verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt. Es steht dem Erzbischof zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen. Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der hl. Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, so

wie über die Nachfolge in diesem Patronat, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der hl. Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gericht verhandelt und entschieden werden. Ebenso willigt der hl. Stuhl dazu ein, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gericht abgeurtheilt werden. In gleicher Rücksicht ist der hl. Stuhl nicht entgegen, daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hiervon den Erzbischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Erzbischof die Gerichtsverhandlungen mittheilen, und ihm möglich machen den Schuldigen behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe zu hören. Dasselbe wird auf Verlangen des Erzbischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Personal-Chronik. † Todesfall. [Wallis.] Am 27. November Abends verschied in Lens der Hochw. G. Prior Genoud, der seit wohl 50 Jahren als treuer Seelenhirt dieser Pfarrei vorgestanden. Jeder, der den Berewigten gekannt (sagt das „Wall.-Wochenblatt“), wird an ihm einen würdigen Diener des Herrn, und wer mit demselben in näherer Verbindung stand, zudem noch etnem aufopferungsvollen Freund betrauen. Er war ein Mann, der mit der Festigkeit der Grundsätze christliche Milde in deren Anwendung zu paaren wußte. Friede seiner Asche!

In der **Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn** ist zu haben:

Die Schulglocke. Sammlung mehrstimmiger Lieder für kath. Schulen von Strobel, Lehrer. 75 Ct.

Lieder zum Gebrauche beim kath. Gottesdienste für gemischten Chor von Könen. Fr. 1. 30.

Deutsche Singmesse. 1. u. 2. für gemischten Chor von J. Schweizer, jede Fr. 1. 60.

Katholisches Gesangbuch für 4 Stimmen von Schnyder, Seminarlehrer. Fr. 4, in Parthien Fr. 3, enthaltend: Predigtlieder, Messgesänge, Traueramt, Lieder auf verschiedene Feste u. Gesänge für den Nachmittags-Gottesdienst. 255 Seiten stark. groß Octav.

Carl Greith's Choralmesse für gemischten Chor mit Orgelbegleitung. Fr. 2.

Ave Maria von Heuberger. 12 Marienlieder für gemischten Chor. Fr. 1. 5.

Geistliche Lieder für gemischten Chor von Schweizer, Partitur 65 Ct., jede Stimme 35 Ct..

1000 Predigtwürfe

auf alle Sonn- und Festtage, theils in längerer theils in kürzerer Form nebst einem theoretischen Beitrag zur Homiletik von Pfarrer Hafn. groß Octav. 656 Seiten. Preis Fr. 7.

➔ **ist bestens zu empfehlen.** ➔